

c. 295 § 1 CIC

„Praelatura personalis regitur statutis ab Apostolica Sede conditis, eique praeficitur Praelatus ut Ordinarius proprius, cui ius est nationale vel internationale seminarium erigere necnon alumnos incardinare, eosque titulo servitii praelaturae ad ordines promovere.“

„Eine Personalprälatur wird gemäß den vom Apostolischen Stuhl erlassenen Statuten geleitet und ihr wird ein Prälat als eigener Ordinarius vorgesetzt, dem das Recht zukommt, ein nationales oder internationales Seminar zu errichten und Alumnus zu inkardinieren und sie auf den Titel des Dienstes für die Prälatur zu den Weihen zu führen.“

von Martin Rehak

Das 1928 vom spanischen Priester Josemaria Escrivá de Balaguer gegründete *Opus Dei* hatte im Rahmen der Instrumentarien, die das kodikarische Recht des CIC/1917 bereitstellte, zunächst die kanonische Rechtsform einer frommen Vereinigung (*pia unio*) gefunden. Nachdem Papst Pius XII. mit der [Apostolischen Konstitution *Provida Mater Ecclesia*](#) vom 02.02.1947, in: [AAS 39 \(1947\)](#) 114–124, das Rechtsinstitut der Säkularinstitute ins Leben gerufen hatte, erfuhr das *Opus Dei* noch im gleichen Monat durch ein entsprechendes *laudis decretum* im Sinne von Art. VII § 1 AK *Provida Mater Ecclesia* eine päpstliche Anerkennung als Säkularinstitut. Damit war das *Opus Dei* das erste Säkularinstitut in der Geschichte der Kirche. Im Jahre 1982 erfolgte unter Papst Johannes Paul II. mit der [Apostolischen Konstitution *Ut sit*](#) vom 28.11.1982, in: [AAS 75/I \(1983\)](#) 423–425, die Umwandlung in eine Personalprälatur. Diese Apostolische Konstitution sah vor, dass innerhalb der Römischen Kurie die [Kongregation für die Bischöfe](#) für das *Opus Dei* als Personalprälatur zuständig ist. Konsequenterweise wies Art. 80 der [Apostolischen Konstitution *Pastor Bonus*](#) über die Römische Kurie vom 28.06.1988, in: [AAS 80 \(1988\)](#) 841–912, die innerkuriale Zuständigkeit für Personalprälaturen im Allgemeinen der Kongregation für die Bischöfe zu. Mit der [Apostolischen Konstitution *Praedicate Evangelium*](#) vom 19.03.2022 wurde indes die innerkuriale Zuständigkeit für Personalprälaturen dahingehend geändert, dass seit dem Inkrafttreten von *Praedicate Evangelium* am 05.06.2022 nunmehr gemäß deren Art. 117 das [Dikasterium für den Klerus](#) zuständig ist.

Mit dem [Motu Proprio *Ad charisma tuendum* vom 14.07.2022](#), welches am 22.07.2022 vom Päpstlichen Pressesaal bekannt gemacht wurde und das, wie in der Schlussklausel verfügt, am 04.08.2022 in Kraft tritt, hat Papst Franziskus zum einen die Apostolische Konstitution *Ut sit* dahingehend abgeändert, dass dort nunmehr ebenfalls ausdrücklich die Zuständigkeit des Dikasteriums für den Klerus benannt ist. Dies geschah anscheinend zu dem Zweck, eventuelle letzte Zweifel an der neuen innerkurialen Zuständigkeit für die Belange des *Opus Dei* auszuräumen. Zum anderen hat der Heilige Vater unmissverständlich klargestellt, dass es mit Rücksicht auf das Gründungscharisma des *Opus Dei* angemessen erscheine, wenn sich dessen Leitung vorrangig auf Charisma statt auf hierarchische Autorität stützt; so dass eine Bischofsweihe des Prälaten nicht in Betracht kommt („Pertanto il Prelato non sarà insignito, né insignibile dell’ordine episcopale“).

Das jüngste Motu Proprio des Heiligen Vaters ist damit Anlass genug, die Geschichte des Rechtsinstituts der Personalprälatur sowie die Rolle des Ordinarius einer Personalprälatur einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Der Begriff „Personalprälatur“ begegnet erstmals prominent auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil, wo in Art. 10,2 des [Dekretes Presbyterorum Ordinis über Leben und Dienst der Priester](#) vom 07.12.1965, in: [AAS 58 \(1966\)](#) 991–1024, hier 1007, eine Anpassung des Inkardinationsrechts an die pastoralen Bedürfnisse der Gegenwart (der 1960er Jahre) diskutiert wird, nämlich Lockerungen mit Rücksicht auf die Erfordernisse des Apostolats, die angemessene Verteilung der Priester, sowie spezielle pastorale Aufgaben in verschiedenen sozialen Schichten. Als nützliche Instrumente werden dazu neben internationalen Priesterseminaren insbesondere auch „*peculiares dioeceses vel praelaturae personales* (besondere Diözesen oder Personalprälaturen)“ ins Spiel gebracht. Den gedanklichen Hintergrund dürfte dabei die 1954 – gemäß den engen Vorgaben des CIC/1917 allerdings als Territorialprälatur – gegründete [Mission de France](#) gebildet haben (vgl. dazu auch Pius XII., Apostolischen Konstitution *Omnium Ecclesiarum sollicitudo* vom 15.08.1954, in: [AAS 46 \[1954\]](#) 567–574), die von einem Prälaten geleitet wurde (und wird), den der französische Episkopat aus seinen eigenen Reihen wählt; der Prälat war (und ist) also zuallererst der (Diözesan-)Bischof eines französischen Bistums. Unmittelbar nach dem Konzil hat Papst Paul VI. mit dem Motu Proprio *Ecclesiae Sanctae* vom 06.08.1966, in: [AAS 58 \(1966\)](#) 757 f., nebst den zugehörigen *Normae ad exsequenda decreta Ss. Concilii Vaticani II, Christus Dominus' et, Presbyterorum Ordinis'*, in: ebd., 758–775, hier 760 f. (*Cleri distributio et subsidia dioecesisibus praestanda*, Nr. 4), die rechtliche Gestalt der Personalprälatur mit bis heute richtungsweisenden Formulierungen näher ausgeprägt.

Allerdings war die Personalprälatur mit der Wendung „*peculiares dioeceses vel praelaturae personales*“ in eine auffällige Nähe zu den Teilkirchen, ja sogar zu deren Vollform, sprich der von einem Bischof geleiteten Diözese, gerückt worden. Dies warf notwendigerweise die Frage auf, ob hier nicht Gebilde des Verfassungs- und des Vereinigungsrechts miteinander verwechselt oder verschmolzen wurden. Denn in der Tat sah etwa das [Schema CIC/1980](#) in can. 335 § 2 vor, dass die Personalprälatur rechtlich den Teilkirchen – definiert als „*certae Dei populi portiones, in quibus et ex quibus una et unica Ecclesia Christi existit* (dt.: bestimmte Teile des Gottesvolkes, in denen und aus denen die eine und einzige Kirche Christi besteht)“ – gleichgestellt wird („*aequiparatur*“).

Es war vor allem der seinerzeitige Kardinalerzbischof von München und Freising, Joseph Ratzinger, der in der Vollversammlung der Päpstlichen Kommission zur Reform des CIC, die vom 20.–29.10.1981 über das Schema CIC/1980 beriet, entschieden gegen die teilkirchliche Qualität einer Personalprälatur Einspruch erhob (vgl. die [Sitzungsakten](#), dort 377, 388 f. u. passim). Die Zugehörigkeit zu einer Teilkirche resultiere stets aus objektiven Kriterien, wie dem Wohnsitz, der Zugehörigkeit zum Militär oder der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Ritus. Die Personalprälatur hingegen sei eine Vereinigung. Damit korrumpiere eine Zuordnung der Personalprälatur zu den Teilkirchen den Begriff derselben, weil umgekehrt die Personalprälatur ihrem inneren Wesen nach keine Teilkirche sei. Ein Gebilde, in das man durch schlichten Willensakt ein- und austreten kann, sei – so Ratzingers dezent polemische Zuspitzung – keine Teilkirche (*ecclesia particularis*), sondern eine „*ecclesia specialis*“, eine „*ecclesia electorum*“ (vgl. a.a.O., 403). Zugleich sei es jedoch gegen die katholische Tradition, eine solche Vereinigung der Auserwählten als „(Teil-)Kirche“ zu bezeichnen (vgl. a.a.O., 389).

In der Folge wurden can. 335 § 2, 337 § 2 Schema CIC/1980 über die Personalprälaturen (und die Militärvikariate) aus dem Recht der hierarchischen Verfassung der Kirche (Buch II, Teil II) gestrichen

(vgl. nun cc. 368, 370 CIC *e silentio*) und die Normen über die Personalprälatur im Recht der Gläubigen (Buch II, Teil I) zwischen dem Kleriker(dienst)recht und dem kanonischen Vereinsrecht einsortiert (vgl. nun cc. 294–297 CIC).

Es ist also jeder Teilkirche eigentümlich, dass sie die Diversität des Volkes Gottes – (anfänglich) Juden und Griechen, Sklaven und Freie, Männer und Frauen (vgl. Gal 3,28); aber auch Laien und Kleriker, Heilige und Sünder, Gebildete und Analphabeten, usw. usf. – abbildet und so selbst wesensmäßig auf Inklusion bedachte *communio fidelium* ist. Damit korrespondiert die strenge Pflicht des Bischofs, sich gemäß c. 383 § 1 CIC um alle ihm anvertrauten Gläubigen gleichermaßen zu kümmern und nicht einzelne, über soziologische Kriterien bestimmbare Gruppen von Gläubigen zu bevorzugen. Umgekehrt ist es für eine Personalprälatur charakteristisch, dass sich dort freiwillig Menschen finden, die sich dem in c. 294 CIC umschriebenen, speziellen Apostolat widmen wollen bzw. im Fall des *Opus Dei* sich in besonderer Weise mit dessen Charisma, Spiritualität und Apostolat identifizieren. Der jeweilige Zweck der Vereinigung fördert dabei zugleich eine gewisse Homogenität der Mitglieder. Zu Recht ist daher jede Teilkirche als „*portio populi Dei*“ und nicht nur als „*pars populi Dei*“ charakterisiert, während umgekehrt die im Schema CIC/1980 vorgesehene Definition der Personalprälatur als eine „*portio populi Dei, Praelati curae commissa*“ gestrichen wurde. Denn im Gegensatz zum Diözesanbischof kann sich der Prälat einer Personalprälatur letztlich aussuchen, wer zu den ihm anvertrauten Gläubigen gehört und wer nicht. Oder anders gesagt: Eine Teilkirche, die (nach dem Bild der Universalkirche) wahrhaft katholisch sein will, kann ihre Gläubigen nicht nach einem bestimmten (Gründungs-)Charisma (der Gemeinschaft) nebst vertraglicher Bindung an das Werk vorsortieren.

Mit dem jüngsten Motu Proprio hat Papst Franziskus nochmals unterstrichen, dass Personalprälaturen bzw. das *Opus Dei* als Personalprälatur nicht zur hierarchischen Struktur der Kirche gehören und nicht als personal umschriebene weltweite Superdiözesen angesehen werden können, weswegen auch ekklesiologisch keine Notwendigkeit besteht, dass sie von einem Bischof geleitet werden. Insofern ist auch die Änderung in der Zuständigkeit der römischen Dikasterien sachgerecht. Denn die einstige Zuordnung der Personalprälatur zur Kongregation (jetzt: Dikasterium) für die Bischöfe wird man wohl nicht zuletzt auf jene unglückliche Formulierung in PO 10,2 zurückführen können, die „besondere Diözesen“ und „Personalprälaturen“ als zwei unterschiedliche Begriffe für ein und dieselbe Sache erscheinen lässt.

Zum kanonistischen Problem der Nichterwähnung des Prälaten der Personalprälatur in c. 134 CIC wird man nach alledem die These vertreten können, dass dieser Prälat den Ordensordinarien systematisch wesentlich näher steht als den Ortsordinarien.